

**1. Änderung der Polizeiverordnung
der Gemeinde Klingenberg
vom 10.06.2020**

Auf der Grundlage des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 09.06.2020 folgende 1. Änderung der Polizeiverordnung beschlossen.

**§ 1
Änderung**

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Klingenberg vom 22.03.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Klingenberg am 01.04.2018, wird wie folgt geändert:

Der § 7 Abs. 5 (Benutzung von Wertstoffcontainern, sonstigen Abfallbehältern und gelben Wertstoffsäcken) wird neu gefasst:

Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (Sächs-KrWBodSchG) bleiben unberührt.

Der § 11 Abs. 3 (Verunreinigung durch Tiere) wird neu gefasst:

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von der Regelung unberührt.

Der § 13 (Abbrennen offener Feuer und Grillen) wird neu gefasst:

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung (Brauchtums- und Traditionsfeuer) ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Abbrenntag zu erfolgen.
- (2) Offene Feuer im öffentlichen und privaten Bereich zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Baum- und Strauchschnitt, Laub) sind verboten. Die Pflanzenteile sind entweder am Entstehungsort organisch vor Ort zu verwerten bzw. der Landkreisentsorgung zu übergeben.
- (3) Keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen offene Feuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, Feuerschalen, Feuerkörbe oder befestigte Bodenmulden), oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Koch- und Grillgeräten.
- (4) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (5) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände

können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

- (6) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz), des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Der § 17 Abs. 2 (Belästigung der Allgemeinheit) wird neu gefasst:

Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von der Regelung unberührt.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

§ 21 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 5.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 EUR geahndet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Klingenberg, den 10.06.2020


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

(SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 10.06.2020



Schreckenbach

Bürgermeister